



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
1.1 Mischgebiete
 (gem. § 6 BauNVO)
 Die Ausnahmen des § 6 Abs. 2 Nr. 7 und 8 BauNVO, allgemein zulässige Tankstellen und Vergnügungsstätten, sowie die nach Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind ausgeschlossen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Bodenschutz
 (gem. § 9 Abs. 6 BauGB i.V. mit § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Verordnung über das Bodenplanungsgebiet Harz im Landkreis Goslar (BPG-VO vom 01.10.2001 in der zur Zeit gültigen Fassung). Das Plangebiet befindet sich im Teilgebiet 3 der Verordnung, die Regelungen der BPG-VO sind zu beachten, Auskünfte erteilt der Landkreis Goslar.

HINWEISE

Brandschutz
 Entsprechend der geplanten Nutzung ist als Brandschutz ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h gemäß den Technischen Regeln "Arbeitsblatt W 405" des DVGW für eine Löscheinheit von 2 Stunden zur Verfügung zu stellen. Die ggf. notwendige Anordnung eines Hydranten ist mit dem Stadtbrandmeister Goslar abzustimmen.

Baugrund
 Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten.

Entwässerung
 Sollten bei einer späteren Bebauung größere Flächen versiegelt werden, als zurzeit, ist eine Regenwasserrückhaltung nach Rücksprache mit der Stadtentwässerung Goslar GmbH vorzunehmen.

Einschränkung der Zufahrt zum Plangebiet
 Die Errichtung von Zufahrten zum Plangebiet von der Heinrich-Pieper-Straße ist nicht zulässig.

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

- Gemäß Planzeichenverordnung - PlanZV vom 23.07.2011 und der Baunutzungsverordnung BauNVO von 1990
- 1. Art der baulichen Nutzung**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 bis 11 BauNVO)
- MI** Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- z. B. **GFZ 1,2** Geschossflächenzahl als Höchstmaß
 z. B. **GRZ 0,6** Grundflächenzahl als Höchstmaß
 z. B. **II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- a abweichende Bauweise (abweichend zur offenen Bauweise sind Hausgruppen über 50 m Länge zulässig)
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
- 6. Verkehrsflächen**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- 7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
- Versorgungsfläche Elektrizität (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
- 15. Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) bei schmalen Flächen
- Kennzeichnung von Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen gemäß BPG-VO (siehe nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 (6) BauGB i.V.m. § 9 (5) Nr. 3 BauGB)



<p>PRÄAMBEL</p> <p>AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 ABS. 1 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) I. V. M. DEM § 58 DES DER NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZES (NkomVG) - JEWEILS IN DER ZULETZT GELTENDEN FASSUNG - HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESEN BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.</p> <p>GOSLAR, 03.04.2017</p> <p>STADT GOSLAR</p> <p>GEZ. OLIVER JUNK OBERBÜRGERMEISTER</p>	<p>AUFSTELLUNGS-BESCHLUSS</p> <p>DER VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 03.04.2017 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.</p> <p>KEIN AUFSTELLUNGS-BESCHLUSS GEFASST. VERFAHREN GEM. § 13a.</p> <p>DER OBERBÜRGERMEISTER I. V.</p> <p>GEZ. SIEGMEIER FACHBEREICHSLEITERIN 3</p>	<p>PLANUNTERLAGE</p> <p>KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE MASSSTAB: 1:1000</p> <p>QUELLE: AUSZUG AUS DEN GEOBASISDATEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG © (2016)</p> <p>HERAUSGEBER: LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDESVERMESSUNG NIEDERSACHSEN (LGLN) REGIONALDIREKTION NORTHEIM</p> <p>DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTESÄULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH.</p> <p>STAND: 04.04.2016</p> <p>GOSLAR, 31.03.2017</p> <p>GEZ. H. REIMER ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR</p>	<p>PLANVERFASSER</p> <p>DER ENTWURF DES BEBAUUNGS-PLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:</p> <p>STADT GOSLAR</p> <p>FACHBEREICH 3 BAUSERVICE FD 3.1.3 STADTPLANUNG</p> <p>GOSLAR, 03.04.2017</p> <p>GEZ. KHALILI DIPL.-ING.</p>	<p>AUSLEGUNGS-BESCHLUSS</p> <p>DER VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.10.2016 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BauGB BESCHLOSSEN.</p> <p>ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE AM 27.10.2016 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.</p> <p>DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 04.11.2016 BIS 05.12.2016 GEM. § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.</p> <p>DER OBERBÜRGERMEISTER I. V.</p> <p>GEZ. SIEGMEIER FACHBEREICHSLEITERIN 3</p>	<p>ERNEUER AUSLEGUNGSBESCHLUSS</p> <p>DER VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 07.03.2017 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 4a ABS. 3 SATZ 2 BauGB BESCHLOSSEN.</p> <p>ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.</p> <p>DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 07.03.2017 BIS 08.04.2017 GEM. § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.</p> <p>DER OBERBÜRGERMEISTER I. V.</p> <p>FACHBEREICHSLEITERIN 3</p>	<p>VEREINFACHTE ÄNDERUNG</p> <p>DER VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 07.03.2017 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 4a ABS. 3 BauGB BESCHLOSSEN.</p> <p>DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 13 ABS. 2 NR. 2 UND 3 BauGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 07.03.2017 ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 08.04.2017 GEGEBEN.</p> <p>DER OBERBÜRGERMEISTER I. V.</p> <p>FACHBEREICHSLEITERIN 3</p>	<p>SATZUNGS-BESCHLUSS</p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS. 2 BauGB IN SEINER SITZUNG AM 07.03.2017 ALS SATZUNG (§ 10 BauGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.</p> <p>DER OBERBÜRGERMEISTER I. V.</p> <p>GEZ. SIEGMEIER FACHBEREICHSLEITERIN 3</p>	<p>INKRAFTTRETEN</p> <p>DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 15.05.2017 IN KRAFT GETRETEN.</p> <p>DER OBERBÜRGERMEISTER I. V.</p> <p>GEZ. SIEGMEIER FACHBEREICHSLEITERIN 3</p>	<p>VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN</p> <p>INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.</p> <p>GOSLAR,</p> <p>DER OBERBÜRGERMEISTER I. V.</p> <p>FACHBEREICHSLEITERIN 3</p>
--	---	--	---	---	---	---	---	---	---

Übersichtsplan mit Darstellung der Lage im Stadtgebiet M 1:5000

BEBAUUNGSPLAN NR. 52.6
 "AM HOHEN BRINK"

6. teilweise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 "Am Hohen Brink"

IM BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN GEM. § 13a BauGB

M 1:1000